

Am Ortsrand ist eine Eingrünung aus heimischen Laubgehölzen auf dem Privatgrund des Bauherrn unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestgrenzabstandes nach BGG festgelegt, die Art der Bepflanzung ist im Bauantrag darzustellen.
Eine genauere Beschreibung findet sich in der Begründung zur vorliegenden Satzung. Die Eingrünung ist im Plan „Grünordnerische Maßnahmen“ festgelegt und ist Bestandteil dieser Satzung.

**Satzung zur Änderung
der Satzung über die Ortsabrundung der
Ortschaft Reinhartsmais
(Innenbereichssatzung Reinhartsmais)
der Stadt Regen**

Vom 15. APR. 2003

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Regen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Ortsabrundung der Ortschaft Reinhartsmais (Innenbereichssatzung Reinhartsmais) der Stadt Regen vom **25. Juli 1989** wird wie folgt geändert:

§ 1 (Geltungsbereich) erhält folgende Fassung:

Der räumliche Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan (M 1:1000) festgelegt. Der Lageplan vom 12.08.2002 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Berücksichtigung der Eingriffsregelung erfolgt gem. § 8a Abs. 1 BNatSchG in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Die erforderliche Ausgleichsfläche beträgt ca. 0,3 ha. Die dafür vorgesehenen Flächen befinden sich südöstlich von Reinhartsmais. Zweckbestimmung ist eine extensive Grünlandnutzung und eine naturnahe Grabengestaltung.

Am Ortsrand ist eine Eingrünung aus heimischen Laubgehölzen auf dem Privatgrund des Bauherrn unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestgrenzabstandes nach BGB festgelegt; die Art der Bepflanzung ist im Bauantrag darzustellen. Eine genauere Beschreibung zur Eingriffsregelung findet sich in der Begründung zur vorliegenden Satzung. Eine Darstellung der Maßnahmen findet sich im Plan „Grünordnerische Maßnahmen“, Nr. 1008.02 (siehe Anlage) und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Regen, den 15. APR. 2003

STADT REGEN

(Fritz)
1. Bürgermeister

